

Verwaltungsrichtlinien
zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen
Gemeinden
zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der So-
zialhilfe
vom 10. März 2005

Stand: 01.04.2012

Ansprechpartner:

Allgemein:

Herr Mertins

Tel.: 0251 591 3224

Mail: carsten.mertins@lwl.org

Abrechnung:

Herr Grebing

Tel.: 0251 591 3722

Mail: thomas.grebing@lwl.org

Statistik:

Herr Gausebeck

Tel.: 0251 591 6562

Mail: manfred.gausebeck@lwl.org

Übersicht

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 1 Nr. 1 der Satzung)	Seite 4 bis 5
1.1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in ambulant betreuten Wohnformen erhalten (§ 1 Nr. 1 a der Satzung)	Seite 4
1.2. Laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten (§ 1 Nr. 1 b der Satzung)	Seite 4 bis 5
2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 1 Nr. 2 der Satzung)	Seite 5 bis 7
2.1. Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 1 Nr. 2 a der Satzung)	Seite 5 bis 6
2.2. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 1 Nr. 2 b der Satzung)	Seite 6
2.3. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 1 Nr. 2 c der Satzung)	Seite 6 bis 7
2.4. Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste (§ 1 Nr. 2 d der Satzung)	Seite 7
3. Häusliche Pflege nach §§ 63 bis 66 SGB XII (§ 1 Nr. 3 der Satzung)	Seite 7 bis 8
4. Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form (§ 1 Nr. 4 der Satzung)	Seite 8
5. Abrechnung mit den kreisangehörigen Gemeinden (§ 2 der Satzung)	Seite 8
6. Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten und Dritter (§ 4 der Satzung)	Seite 9
7. Örtliche Zuständigkeit (§ 5 der Satzung)	Seite 9 bis 10
8. Rechtsbeistand (§ 6 der Satzung)	Seite 10

1. Zuständigkeitsvorbehalt/Richtlinien (§ 7 der Satzung)	Seite 10 bis 11
9.1 Entscheidungen der Hilfeplaner/Hilfeplanerinnen	Seite 10
9.2 Empfehlungen und Richtlinien	Seite 10
9.3 Aktenführung	Seite 11
9.4 Widersprüche	Seite 11
10. Abrechnung	Seite 11 bis 13
10.1 Allgemeines	Seite 11
10.2 Abrechnung mit dem LWL	Seite 11 bis 13
11. Sozialhilfestatistik	Seite 13

Anlagen

Anlage 1	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden
Anlage 2	Vordruck Halbjahresabrechnung einschließlich Erläuterungen
Anlage 3	Vordruck Zwischenmeldung

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 1 Nr. 1 der Satzung)

1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in ambulant betreuten Wohnformen erhalten (§ 1 Nr. 1 a der Satzung)

1.1.1 Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte leisten zu Lasten des LWL Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (laufende und einmalige Leistungen) für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen in besonderen Lebenslagen mit dem Ziel erhalten, ein selbstbestimmtes Wohnen außerhalb einer voll- oder teilstationären Einrichtung zu ermöglichen oder zu sichern.

Der LWL informiert die örtlich zuständige herangezogene Gebietskörperschaft über Beginn und Ende seiner Leistungen zur Sicherung des selbstständigen Wohnens.

1.1.2 Wechselt die sachliche Zuständigkeit für die Leistung von Hilfe zum Lebensunterhalt zwischen dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und dem LWL im Laufe eines Monats, so können die zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bereits fällig gewordenen und ausgezahlten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nachträglich anteilig zu Lasten des neu zuständig gewordenen Trägers erbracht werden. Für den Monat des Beginns der Hilfe sind die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt deshalb in der Regel in voller Höhe vom örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen, für den Monat des Endes der Hilfe vom LWL als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

1.2 Laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten (§ 1 Nr. 1 b der Satzung)

1.2.1 Die sachliche Zuständigkeit des LWL für Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in diesen Fällen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 AV-SGB XII NRW i. V. m. § 97 Abs. 4 SGB XII. Voraussetzung ist deshalb, dass der LWL **tatsächlich** Leistungen nach dem Fünften oder Sechsten Kapitel SGB XII erbringt. Werden die Kosten der Behandlung und des Aufenthaltes in der vollstationären Einrichtung von einem anderen Sozialleistungsträger getragen, so können laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zu Lasten des LWL erbracht werden.

Hauptanwendungsfall für die Delegation ist die Übernahme von Unterkunftskosten **außerhalb** einer stationären Einrichtung während einer (befristeten) Leistung des LWL in einer stationären Einrichtung.

1.2.2 Über die **in** einer stationären Einrichtung gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt entscheidet der LWL selbst, wenn er zugleich den fachlichen Hilfebedarf im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII oder im Rahmen der medizinischen Rehabilitation sicherstellt.

- 1.2.3 Über einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt während eines vollstationären Aufenthaltes zu seinen Lasten entscheidet der LWL selbst. Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte bereits vor dem stationären Aufenthalt laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu Lasten des LWL erhalten hat. In diesen Fällen entscheidet die nach § 1 Nr. 1 a der Satzung herangezogene Gebietskörperschaft.
- 1.2.4 Wechselt die sachliche Zuständigkeit für die Leistung von Hilfe zum Lebensunterhalt zwischen dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und dem LWL im Laufe eines Monats, so können die zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bereits fällig gewordenen und ausgezahlten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nachträglich anteilig zu Lasten des neu zuständig gewordenen Trägers erbracht werden. Für den Monat des Beginns der Hilfe sind die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt deshalb in der Regel in voller Höhe vom örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen, für den Monat des Endes der Hilfe vom LWL als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 1 Nr. 2 der Satzung)

2.1 Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 1 Nr. 2 a der Satzung)

- 2.1.1 Die herangezogene Gebietskörperschaft versorgt die in § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII genannten Personen ungeachtet der Höhe des Preises mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln. Größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 AV-SGB XII NRW). Die Versorgung umfasst sowohl die Neuanschaffung als auch die notwendigen Unterhalts- und Reparaturkosten. Der Umfang dieser Leistungen entspricht i. d. R. dem Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Eigenanteile bei orthopädischen Schuhen gehören nicht zum fachlichen Hilfebedarf sondern zum Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts.

Die Kosten für Hörgerätebatterien gehören zu den Unterhaltskosten; bei der Entscheidung ist insbesondere § 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII zu beachten.

Die Heranziehung umfasst auch die Versorgung mit kleineren Hilfsmitteln, wenn die berechnete Person Leistungen des ambulant betreuten Wohnens zu Lasten des LWL erhält.

2.1.2 Der LWL entscheidet selbst über

- die Versorgung mit Kraftfahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Leistungen nach §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung sowie die Versorgung mit Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens
- die Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die von ihm Leistungen nach dem Fünften bis Siebten Kapitel in einer vollstationären Einrichtung erhalten
- die Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die eine Hochschule besuchen.

- 2.1.3 Über die Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die zu Lasten des LWL von einem örtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 1 Nr. 4 der Satzung erhalten, entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe.
Der LWL ist nicht zuständig für Hilfsmittel, die während einer stationären Leistung in originärer Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe notwendig werden; die bundesrechtliche Regelung in § 97 Abs. 4 SGB XII verdrängt insoweit die landesrechtliche Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AV-SGB XII NRW.
- 2.1.4 Die herangezogene Gebietskörperschaft begründet die Voraussetzung der Nummer 2.1.1 mit einem ärztlichen Gutachten oder in anderer geeigneter Form.
- 2.1.5 Bei der Auftragsvergabe für die Lieferung/Leistung gelten die entsprechenden Regelungen der herangezogenen Gebietskörperschaft, soweit nicht der LWL zentrale Vergaben für seinen Zuständigkeitsbereich vorgenommen und die herangezogenen Gebietskörperschaften darüber informiert hat.

2.2 Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 1 Nr. 2 b der Satzung)

- 2.2.1 Zu Lasten des LWL können die Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX nur gewährt werden, wenn der LWL gleichzeitig Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX in ambulanter Form erbringt.
- 2.2.2 Der Anspruch auf diese Leistungen umfasst nur den behinderungsbedingten Mehraufwand. Aufwendungen bei der Kommunikation mit Dritten, die auch nicht behinderten Menschen entstehen (z.B. Telefonkosten, Kosten für Internetnutzung), sind nicht Bestandteil des Hilfebedarfs, für den Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX zu erbringen sind.

2.3 Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 1 Nr. 2 c der Satzung)

- 2.3.1 Die sachliche Zuständigkeit des LWL aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII NRW ist nur gegeben, wenn ohne diese Leistung eine Aufnahme in eine vollstationäre Einrichtung unvermeidlich oder die Entlassung aus einer vollstationären Einrichtung nicht möglich wäre. Sie ist insbesondere nicht gegeben, wenn die Leistungen lediglich der Erleichterung der Pflege durch Dritte dienen, weil es sich dann um „Hilfe zur Pflege“ und nicht um „Eingliederungshilfe“ handelt. Besteht der Bedarf bei Minderjährigen, ist die sachliche Zuständigkeit des LWL nicht gegeben.
- 2.3.2 Ob ein Fall der Heranziehung vorliegt oder die Höchstgrenze überschritten wird, beurteilt sich nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Deckung des zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Bedarfes. Ergeben sich in der tatsächlichen Ausführung Mehrkosten, verbleibt es auch dann bei der Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaft, wenn die Höchstgrenze überschritten wird.

- 2.3.3 Die herangezogene Gebietskörperschaft belegt die Zuständigkeit des LWL nach Nummer 2.3.1 durch ein ärztliches Gutachten zur Art der Behinderung und der dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowie einen von sachverständiger Stelle gefertigten Bericht zu der Unterkunftssituation, den notwendigen behinderungsbedingten Anpassungen und gegebenenfalls der Möglichkeit und Zumutbarkeit eines Umzugs in eine behindertengerechte Mietwohnung. Für die Auftragsvergabe gilt Nummer 2.1.5 entsprechend.
- 2.3.4 Feststellungen zur Notwendigkeit und zum Umfang der Leistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens von den Hilfeplanern/Hilfeplanerinnen des LWL getroffen wurden, sind für die herangezogene Gebietskörperschaft verbindlich.

2.4 Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste (§ 1 Nr. 2 d der Satzung)

- 2.4.1 Die sachliche Zuständigkeit des LWL ist nur gegeben, wenn der Leistungsrechte gleichzeitig Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX außerhalb einer teil- oder vollstationären Einrichtung erhält. Alle übrigen Leistungen der Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben werden unmittelbar vom LWL erbracht.
- 2.4.2 Die Leistung wird entsprechend den jeweils örtlich geltenden Richtlinien gewährt.

3. Häusliche Pflege nach den §§ 63 – 66 SGB XII (§ 1 Nr. 3 der Satzung)

- 3.1 Die Heranziehung umfasst sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb teil- oder vollstationärer Einrichtungen (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und andere Verrichtungen).

Die Heranziehung umfasst auch die entsprechenden Leistungen für behinderte Menschen während vorübergehender Abwesenheit aus einer vollstationären Einrichtung, sofern die stationäre Leistung vom LWL erbracht wird (z. B. anteiliges Pflegegeld).

- 3.2 Die sachliche Zuständigkeit des LWL ist nur gegeben, wenn der Berechtigte vom LWL gleichzeitig Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX außerhalb einer teil- oder vollstationären Einrichtung oder Leistungen nach dem Fünften bis Siebten Kapitel SGB XII in vollstationärer Form erhält.
- 3.3 Wird im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Leistung von Hilfe zur häuslichen Pflege bekannt, dass (auch) Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX benötigt werden, ist das Hilfeplanverfahren unter Beteiligung des LWL einzuleiten. Die Entscheidung über die Leistung häuslicher Pflege zu Lasten des LWL ist möglichst zurückzustellen, bis das Ergebnis des Hilfeplanverfahrens vorliegt. Duldet die Entscheidung insgesamt oder für einen Teil der Leistungen keinen Aufschub, so ist die Hilfeplanerin/der Hilfeplaner des LWL über die Entscheidung zu unterrichten. Beschränkt sich der Bedarf auf Hilfen bei anderen Verrichtungen, ist wegen der dann notwendigen Leistungscoordination in jedem Fall das Ergebnis des Hilfeplanverfahrens abzuwarten.

Setzen Leistungen nach §§ 63 bis 65 SGB XII bereits ein, bevor tatsächlich Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX erbracht werden, so können die Aufwendungen für die häusliche Pflege ab dem Tage mit dem LWL abgerechnet werden, an dem der Bedarf der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in selbstbestimmten Wohnformen bekannt geworden ist.

- 3.4 Wird ein Bedarf an häuslicher Pflege nach Einsetzen der Leistungen des LWL nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX bekannt, so ist der LWL darüber zu informieren und ihm der (voraussichtliche) Leistungsumfang mitzuteilen. Der LWL entscheidet dann darüber, ob ein erneutes Hilfeplanverfahren erforderlich ist; über die Entscheidung wird die herangezogene Gebietskörperschaft informiert.

4. Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form (§ 1 Nr. 4 der Satzung)

- 4.1 Die Zuständigkeit des LWL für die Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form ist nur bei Leistungsberechtigten gegeben, die
- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - in den letzten 12 Monaten vor Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen vom LWL Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung erhalten haben.
- 4.2 Die die Zuständigkeit des LWL begründenden Tatbestände sind von der herangezogenen Gebietskörperschaft in einem Vermerk aktenkundig zu machen.
- 4.3 Wird die Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung geleistet, die keinen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI hat, so schließt der LWL die Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII ab.
- 4.4 Bedürfen Bezieher von Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen vorübergehend anderer Leistungen nach dem Fünften oder Sechsten Kapitel SGB XII, leistet die herangezogene Gebietskörperschaft diese Hilfe im Rahmen der Satzung zu Lasten des LWL (§ 97 Abs. 4 SGB XII).

5. Abrechnung mit den kreisangehörigen Gemeinden (§ 2 der Satzung)

- 5.1 Die Heranziehung der Kreise erstreckt sich lediglich auf die Abrechnung mit den herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden. Die Durchführung der Erhebungen und Meldungen zur Sozialhilfestatistik ist davon nicht erfasst (vgl. hierzu Nummer 11).
- 5.2 Die Kreise regeln gegenüber den herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden das Abrechnungsverfahren nach § 2 der Satzung.

6. Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten und Dritter (§ 4 der Satzung)

- 6.1 Die Verpflichtung der herangezogenen Gebietskörperschaften erstreckt sich auf alle Ansprüche des überörtlichen Trägers gegen die leistungsberechtigte Person und gegen Dritte.

Zu den Ansprüchen gehören auch die Forderungen nach §§ 102 bis 105 SGB XII.

- 6.2 Die herangezogenen Gebietskörperschaften machen im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch die Kostenerstattungsansprüche nach § 106 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X geltend. (Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 106 Abs. 3 SGB XII).
- 6.3 Ansprüche aus § 108 SGB XII (Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland) macht der LWL selbst geltend.
Ergeben sich aus den Unterlagen der herangezogenen Gebietskörperschaften Hinweise auf die Möglichkeit einer Kostenerstattungspflicht nach § 108 SGB XII, sind die Vorgänge unverzüglich an den LWL abzugeben.
- 6.4 Über Kostenerstattungsansprüche anderer Träger der Sozialhilfe entscheidet der LWL selbst. Bei den örtlichen Trägern eingehende Anträge sind unverzüglich an den LWL abzugeben.

7. Örtliche Zuständigkeit (§ 5 der Satzung)

- 7.1 Stationäre Leistungen

- 7.1.1 Zuständig ist die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die nachfragende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g. A.) unmittelbar vor der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat.
- 7.1.2 Steht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden nicht fest, ob oder wo ein g. A. begründet war oder liegt ein Eilfall vor, ist die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Bereich sich die nachfragende Person tatsächlich aufhält. In diesen Fällen geht die Zuständigkeit auf die in Nummer 7.1.1 genannte Gebietskörperschaft über, sobald feststeht, dass dort ein maßgebender g. A. bestand oder eine Entscheidung des LWL entsprechend Nummer 7.3 ergangen ist.

- 7.2 Alle übrigen Leistungen

- 7.2.1 Nach der Satzung führt die herangezogene Gebietskörperschaft die Aufgaben durch, in deren Bereich sich die nachfragende Person tatsächlich aufhält. Bei der Hilfe in teilstationären Einrichtungen gilt der Wohnort der nachfragenden Person als tatsächlicher Aufenthaltsort.
- 7.2.2 Sind im Anschluss an die Leistung in einer Einrichtung im Sinne von Ziffer 7.1 weitere Leistungen nach dem SGB XII notwendig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Gebiet sich die nachfragende Person tatsächlich aufhält.

Befindet sich der tatsächliche Aufenthaltsort außerhalb von Westfalen-Lippe und bleibt die örtliche Zuständigkeit des LWL erhalten (§ 98 Abs. 5 SGB XII), ist der örtliche Träger in Westfalen-Lippe zuständig, in dessen Gebiet sich die nachfragende Person zuletzt tatsächlich aufgehalten hat.

- 7.3 Bei Meinungsverschiedenheiten der herangezogenen Gebietskörperschaften über den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt ist die Entscheidung des LWL einzuholen.

8. Rechtsbeistand (§ 6 der Satzung)

- 8.1 Der LWL leistet bei übertragenen Aufgaben Rechtsbeistand, wenn dies von der herangezogenen Gebietskörperschaft gewünscht wird.
- 8.2 In diesem Fall sind die den Streitfall betreffenden Unterlagen sowie eine Vollmacht in doppelter Ausfertigung beizufügen.
- 8.3 Der Name der mit der Wahrnehmung des Prozesses beauftragten Dienstkraft des LWL wird von diesem eingesetzt.
- 8.4 Die herangezogene Gebietskörperschaft prüft die Prozesskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) in eigener Verantwortung und weist sie an.

9. Zuständigkeitsvorbehalt/Richtlinien (§ 7 der Satzung)

9.1 Entscheidungen der Hilfeplaner/Hilfeplanerinnen

Entscheidungen der Hilfeplaner/Hilfeplanerinnen des LWL im Hilfeplanverfahren sind Weisungen im Einzelfall im Sinne des § 7 der Satzung.

9.2 Empfehlungen und Richtlinien

Die „Empfehlungen zum Sozialhilferecht“ des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe sind für die in § 1 Nr. 4 der Satzung genannten Aufgaben Teil dieser Richtlinien.

Bei der Durchführung der in § 1 Nr. 1 – 3 genannten Aufgaben sind – soweit Weisungen des LWL nicht entgegenstehen – Richtlinien, Dienstanweisungen usw. der herangezogenen Gebietskörperschaft anzuwenden.

Sind kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der genannten Aufgaben herangezogen, so sind die Richtlinien des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, in dessen Gebiet die herangezogene Gemeinde liegt, anzuwenden.

9.3 Aktenführung

- 9.3.1 Die Aktenführung liegt bei der herangezogenen Gebietskörperschaft.
- 9.3.2 Für jeden Leistungsberechtigten ist eine Einzelakte getrennt von den anderen Akten der herangezogenen Gebietskörperschaft zu führen.
- 9.3.3 Die Akten müssen mindestens einen Grundantrag (Antrag auf Sozialhilfe) und ein ärztliches Gutachten enthalten.
- 9.3.4 Die Akten sind 5 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem eine Hilfe beendet ist bzw. Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten und Dritte realisiert worden sind, aufzubewahren.

Bei Kassenunterlagen beträgt die Frist zur Aufbewahrung von Büchern 10 Jahre und für Belege 6 Jahre. Zum Fristbeginn sowie zu den Fristen ist § 58 GemHVO zu beachten.

Auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen die Akten nicht vernichtet werden, solange sie noch als Prüfungsunterlagen für eine örtliche oder überörtliche Prüfung bereitzuhalten sind oder ein eigenes Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

9.4 Widersprüche

- 9.4.1 Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der herangezogenen Gebietskörperschaft im Rahmen der Satzung entscheidet, sofern diese dem Widerspruch nicht abhilft, der LWL.
- 9.4.2 In diesen Fällen gibt die herangezogene Gebietskörperschaft ihre gesamten Vorgänge unter Darlegung der Sach- und Rechtslage sowie ihrer eigenen Auffassung an den LWL ab.

10. Abrechnung

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Die teil- und vollstationären Einrichtungen teilen den herangezogenen Gebietskörperschaften über das vereinbarte Meldeverfahren alle für die Abrechnung wesentlichen Einzelheiten mit.
- 10.1.2 Die herangezogenen Gebietskörperschaften fordern von den teil- und vollstationären Einrichtungen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, einen Nachweis über die vereinbarten Vergütungen an.

10.2 Abrechnung mit dem LWL

- 10.2.1 Die kreisfreien Städte und Kreise rechnen die Einzahlungen und Auszahlungen für alle Leistungsfälle ab, in denen sie Hilfe nach der Satzung des LWL gewährt haben.

Die Abrechnung der Kreise enthält auch die Einzahlungen und Auszahlungen für alle leistungsberechtigten Personen, in denen kreisangehörige Städte und Gemeinden die Hilfe nach der Satzung des LWL gewährt haben.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden rechnen die Leistungen für die nach der Satzung des LWL übertragenen Aufgaben ausschließlich mit dem Kreis ab.

10.2.2 Die Abrechnung muss alle im jeweiligen Abrechnungszeitraum entstandenen Einzahlungen und Auszahlungen enthalten.

10.2.3 Ansprüche der örtlichen Träger auf Kostenerstattung gegen den LWL nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII sowie nach § 5 AG-SGB XII NRW sind nicht in die Abrechnung für die übertragenen Aufgaben des LWL aufzunehmen.

10.2.4 Abrechnungszeiträume

Die Abrechnungen erfolgen halbjährlich.

Die erste Halbjahresrechnung umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06.; die zweite Halbjahresabrechnung umfasst den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12..

Die Abrechnungszeiträume dürfen nicht verändert werden.

10.2.5 Termine für die Vorlage der Abrechnungen

Die kreisfreien Städte und Kreise übersenden dem LWL die erste Halbjahresrechnung spätestens zum 10.07. des Jahres und die zweite Halbjahresrechnung spätestens zum 10.01. des Folgejahres.

Der Termin für die Vorlage der Abrechnung beim LWL ist verbindlich.

10.2.6 Abrechnungsvordruck (Anlage 2)

Die Kreise und kreisfreien Städte verwenden den Abrechnungsvordruck Anlage 2 für die Abrechnung.

Der Abrechnungsvordruck steht als Exceltabelle zur Verfügung. Diese sollte in der Regel verwandt werden; sie kann beim LWL angefordert werden.

Die Benutzung älterer Vordrucke des LWL oder eigener Vordrucke der Kreise und kreisfreien Städte ist nicht zulässig.

10.2.7 Zwischenmeldungen (Anlage 3)

Für die Zwischenmeldung ist der Vordruck Anlage 3 zu verwenden.

Die Kreise und kreisfreien Städte teilen dem LWL zum 31.08., 30.09. und 31.10. eines jeden Jahres die Ist-Einzahlungen und Ist-Auszahlungen und die

Höhe der mit der zweiten Halbjahresabrechnung voraussichtlich abzurechnenden Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen mit.

Die Kreise und kreisfreien Städte übersenden dem LWL

- die Zwischenmeldung zum Stand 31.08. spätestens bis zum 10.09.
- die Zwischenmeldung zum Stand 30.09. spätestens bis zum 10.10. und
- die Zwischenmeldung zum Stand 31.10. spätestens bis zum 10.11.

10.2.8 Vorab-Übermittlung durch E-Mail

Das Abrechnungsergebnis (Zeile 19 der Anlage 2) und die Ergebnisse der Zwischenmeldungen sind dem LWL unverzüglich nach Erstellung der Abrechnungen bzw. Zwischenerhebungen per E-Mail vorab mitzuteilen. Die jeweils aktuelle E-Mail Adresse wird vom LWL mit den Mitteilungen über die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

11. Sozialhilfestatistik

11.1 Die Kreise, kreisfreien Städte bzw. kreisangehörigen Gemeinden sind gemäß § 125 Abs. 2 SGB XII auskunftspflichtig für die Aufgaben, zu deren Durchführung sie herangezogen sind.

11.2 Die auskunftspflichtigen Stellen melden dem LWL die Erhebungsdaten jährlich bis zum 31.03. für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben herangezogen sind, können die Kreise bestimmen, dass sie an Stelle der kreisangehörigen Gemeinden die Meldungen durchführen.

Die Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und die Statistik über die Einnahmen und Ausgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden vom LWL vor der Meldung an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) geprüft. Die Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII wird nach Prüfung durch den LWL an IT.NRW weitergeleitet.

Für die Statistik über Einnahmen und Ausgaben nach dem SGB XII gilt folgendes Verfahren:

Die auskunftspflichtigen Stellen erfassen und sichern die Daten mittels Online-Verfahren „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV). Sie übersenden die IDEV-Datei an den LWL. Der Eingang der Datei wird bestätigt. Danach erfolgt eine Prüfung der Daten durch den LWL und falls notwendig eine Abstimmung des Änderungsbedarfes mit der auskunftspflichtigen Stelle. Anschließend erfolgt die Freigabe der qualitätsgesicherten und ggf. korrigierte Datenmeldungen durch den LWL an die auskunftspflichtige Stelle per E-Mail. IT.NRW erhält eine Kopie der Freigabe. Die auskunftspflichtige Stelle meldet die freigegebenen Daten an IT.NRW und übersendet dem LWL eine Kopie der IDEV-Meldequittung.

11.3 Weitere Einzelheiten für die Meldung der Sozialstatistik ergeben sich aus den Informationsunterlagen des Landesbetriebs IT.NRW.